

bei welchem nicht der Besitzer außer dem Wohnungsrechte sich noch gewisse Natural- und Geldbezüge stipulirte, Bezüge, welche gewöhnlich auch auf die Ehefrauen und Wittwen der Berechtigten übergehen. Auch die unversorgten Kinder haben gemeinlich doch wenigstens in soweit daran Antheil, daß ihnen das Wohnungsrecht vorbehalten werde, bis sie sich versorgen. Es ist eine Erfahrungssache, daß diese reservata mitunter vielfach belästigend für die Besitzer der verpflichteten Grundstücke sind, theils weil sie nicht immer im richtigen Verhältnisse zum Werthe derselben und zu deren übrigen Belastungen stehen, theils weil sie nicht selten der Keim zu Differenzen zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten sind und oft große Familienspaltungen herbeiführen. Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß das Institut selbst sich als höchst wohlthätig und besonders in wohlfahrtspolizeilicher Hinsicht als nothwendig sich erweise, so daß man sich gedrungen fühlen muß, es beizubehalten. Manches Individuum und mancher Auszugsberechtigter, der, wenn er in höhere Jahre tritt, sein Brod nicht mehr verdienen kann, und manche Familie würde nach dem Verkaufe ihres Besitzthums vielleicht verlassen sein, würde obdachlos werden, ja selbst der nöthigsten Subsistenzmittel entbehren und der Commun endlich zur Last fallen, wenn nicht durch die Wohlthat eben dieses Institutes Uebeln dieser Art sehr zweckmäßig vorgebeugt würde. In der Regel sind auch unsere Lokalgerichte bedacht, zu verhüten, daß nicht dergleichen Unzuträglichkeiten für die Gemeinden entstehen; sie sorgen vorsichtig dafür, daß dem Verkäufer dergleichen Auszüge vorbehalten werden, und daß das Interesse der Gemeinde beobachtet werde. Die Deputation hat verschiedene Streitige Rechtsfragen mit berührt, deren Erledigung in dem zu erwartenden Gesetze bewerkstelligt werden müßte. Ich könnte diese Fragen aus eigener Geschäftserfahrung noch vermehren, wenn es zur Sache gehörte; allein ich will mich nur darauf beschränken, einer solchen Controverse zu gedenken, nämlich: wie es zu halten sei, wenn ein Auszugspflichtiger den unverheiratheten Töchtern des Vorbesizers bis zu ihrer Verheirathung freie Wohnung zu gewähren hat, diese aber nicht zur Ehe schreiten und im ledigen Stande uneheliche Kinder zur Welt bringen? Die Sache wird auch aus einer andern Rücksicht nicht ohne Interesse sein, und ich fürchte sehr, daß sie künftig noch oft vor den Gerichten würde verhandelt werden, besonders wenn die sanktionirte Aufhebung der Fornikationsstrafen in Zukunft etwa noch schlimmere Früchte tragen wird, und bei der Straflosigkeit der Unzucht bei dem jungen Volke des niedern Standes die unehelichen Geburten noch mehr überhand nehmen werden. Doch habe ich dieses nur beiläufig erwähnen wollen. Die meisten Verwirrungen und Streitigkeiten unter den Auszugsberechtigten und Verpflichteten und unter diesen und den Erben der Erstern entstehen meistens dann, wenn auf längere Jahre hinaus verabsäumt worden war, den Auszug gerichtlich verschreiben und quittiren zu lassen. Ich verstehe dies aber nicht bloß von dem Naturalienauszuge, sondern auch von den Geldprästationen, die geleistet werden sollen, seien sie nun Za-

gegelder, Nachzahlungsgelder oder Kaufstermingelder, oder wie sie sonst heißen. Die Verschreibung solcher Gebührrnisse aber wird meistens dann verabsäumt, wenn die Auszugsberechtigten alte oder kränkliche Leute sind, die den Weg zur Gerichtsstelle nicht gut machen können, nicht selten aber auch aus dem Grunde, weil sie sich vor dem Kostenaufwande fürchten, der mit solchen Geschäften verbunden ist. Man darf aber auch in der That nur einen flüchtigen Blick auf die Taxordnung von 1812 und die Stempelgesetze werfen, um sich zu überzeugen, daß der Aufwand gar nicht gering ist und seltsamer Weise bei geringern Quantitäten, welche verschrieben werden, oft unverhältnißmäßig größer ist, als bei Posten von höherem Belange. Es scheint mir daher, daß auf Zweierlei vorzüglich Rücksicht zu nehmen sein werde; einmal, daß bei Verschreibung solcher Auszüge die zu beobachtenden Rechtsformen in Absicht auf die darauf zu gründenden Hypothekencassationen mehr vereinfacht und erleichtert werden, und dann, daß der Kostenaufwand, der damit verknüpft ist, nach einem richtigern Maßstabe thunlichst ermäßigt werde. Wenn ich nun die Petition des Herrn Advokat Hähnel betrachte, so glaube ich nicht, daß durch seine Vorschläge der Sache gründliche Abhülfe geschehen werde. Ich habe nachgedacht, ob nicht ein einfacher Weg dafür aufzufinden sei? Ich erlaube mir, meine Ansicht darüber noch mit wenigen Worten anzudeuten. Die Aufnahme von Quittungen und Verschreibungen solcher Auszüge ist an sich eine sehr einfache und leichte Sache, sie erscheint so einfach, daß man sie füglich unsern Lokalgerichten anvertrauen könnte, welche doch ohnehin die Kaufaufsätze fertigen, die oft schwieriger sind und zum Theil mit besonderer Genauigkeit besorgt werden müssen. Es ist daher mit Recht zu erwarten, daß sie mit eben der Genauigkeit auch diese Quittungen und Verschreibungen besorgen werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß man solchen Verschreibungen, die von Lokalgerichten vorgenommen werden, die Eigenschaft öffentlicher Dokumente in soweit beilegen müsse, um darauf Hypothekencassationen zu begründen. Können unsere Landleute solche Quittungen vor den Lokalgerichten abmachen, so werden sie weit weniger schwierig davon abgehen, als wenn sie oft weite Wege zum Gerichtshalter, in das Amt oder ins Stadtgericht machen sollen. Dabei versteht sich aber auch ferner von selbst, daß den Lokalgerichten eine Taxe vorgeschrieben werden müsse, nach welcher sie eine angemessene Gebühr für Geschäfte dieser Art zu beziehen hätten. Uebrigens dürfte man den Lokalgerichten ein einfaches Regulativ in die Hände geben, ihnen einen bestimmten Schematismus vorschreiben, und würde dann gewiß sein dürfen, daß sie die Geschäfte bald ganz regelrecht besorgen würden. Ich muß noch bemerken, daß unsere Lokalgerichte eine Masse von Geschäften unentgeltlich zu besorgen haben; sie sind mit Polizeigeschäften überhäuft, so daß man wohl wünschen muß, daß in solcher Beziehung irgend eine Art Compensation eintrete. Uebrigens, wenn ich auch zugebe, daß nicht alle Ortsrichter gleich befähigt sein werden, solche Geschäfte mit gleicher Genauigkeit zu besorgen, so muß ich doch